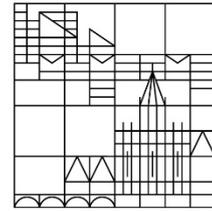


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 51/2021**

**Sechste Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Universität  
Konstanz**

**Vom 8. Dezember 2021**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz**

**vom 8. Dezember 2021**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBI. S.941), am 24. November 2021 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015) und zuletzt geändert am 15. Juli 2021 (Amtl. Bkm. 34/2021), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 8. Dezember 2021 ihre Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Allgemeinen Regelungen**

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015), zuletzt geändert am 15. Juli 2021 (Amtl. Bkm. 34/2021), werden wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Doktorandinnen und Doktoranden werden grundsätzlich jeweils insgesamt drei Betreuungspersonen einschließlich ggf. Mentorinnen oder Mentoren für fachliche und Betreuungsfragen zugewiesen.

Im Fall, dass einer Doktorandin oder einem Doktoranden keine drei Betreuungspersonen zugewiesen wurden, bestellt der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Monaten zusätzlich zur erstbetreuenden Person bzw. ggf. zu den ersten beiden Betreuungspersonen zwei bzw. eine weitere Person(en) aus der Gruppe der nach Abs. 4 betreuungsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die der Doktorandin oder dem Doktoranden als Mentorin(nen) oder Mentor(en) für fachliche und Betreuungsfragen zur Verfügung stehen.

Abweichend kann in den fachspezifischen Regelungen festgelegt werden, dass zusätzlich zu einer erstbetreuenden Person nur eine weitere Person, die die genannten Vorgaben erfüllt, als Mentorin oder Mentor bestellt wird.

Die in Satz 2 genannten Personen haben folgende Aufgaben:

1. Gemeinschaftliche und individuelle Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden während der Promotion;
2. Verlässliche Durchführung von mindestens drei Betreuungsgesprächen im Laufe der Promotion in i.d.R. jährlichen Abständen über den Fort-

schrift der Dissertation mit Empfehlungen an die Doktorandin oder den Doktoranden.

Die Mentorin(en) oder Mentor(en) können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden unter Beachtung der Vorgaben in Satz 2 gewechselt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.
- c) In Absatz 8 (neu) werden die Worte „Betreuerin oder des Betreuers“ durch die Worte „erstbetreuenden Person“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 11 wird folgende neue Nr. 12. eingefügt:  
„12. den Nachweis der Teilnahme an einem der Kurse aus dem grundständigen Kursprogramm der Konstanz Research School zum Thema „Gute wissenschaftliche Praxis in der Promotion“.
- b) Die bisherigen Nr. 12 bis Nr. 15 werden zu den Nrn. 13 bis 16.

3. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „Betreuerin oder der Betreuer“ durch die Worte „erstbetreuende Person“ ersetzt.

4. In § 8 erhält Abs. 6 folgende Fassung:

„(6) Bei Annahme der Dissertation gibt das Zentrale Prüfungsamt dem zuständigen Fachbereich unter Angabe der Namen der Gutachterinnen und Gutachter bekannt, dass Gutachten und Dissertation über das Zentrale Prüfungsamt zwei Wochen online für die Einsichtsberechtigten ausliegen; in den fachspezifischen Bestimmungen kann abweichend geregelt werden, dass die Auslagefrist von zwei auf drei oder vier Wochen verlängert wird, wenn die Auslage vollständig in die vorlesungsfreie Zeit fallen sollte. Die Auslage kann auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an das Zentrale Prüfungsamt mit Zustimmung der zuständigen Fachbereichssprecherin oder des zuständigen Fachbereichssprechers aus wichtigem Grund, insbesondere zur Wahrung von Schutzrechten beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher informiert das Zentrale Prüfungsamt. Einsichtsberechtigt sind 1. die Mitglieder der Prüfungskommission, 2. die Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fachbereichs, die Personen, denen vom Promotionsausschuss die Prüfungsberechtigung erteilt wurde, sowie 3. die Doktorandin oder der Doktorand. Bis zum Ende der Auslagefrist können Einsichtsberechtigte nach Nr. 1 und 2 schriftlich begründete Stellungnahmen ankündigen. Die Stellungnahme ist spätestens eine Woche nach Ankündigung beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

Bei Vorlage einer Stellungnahme bestimmt der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen Nr. 1 bis 3 treten am 1. April 2022 in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt bereits angenommene Doktorandinnen und Doktoranden setzen ihre Promotion nach den bislang für sie geltenden Fassungen der §§ 5 und 6 fort; auf Antrag können sie ihre Promotion nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.
3. Die Änderung Nr. 4 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -